

## **Neufassung der Satzung vom 09.04.2024**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Servatiusschule in Friesdorf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn – Bad Godesberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt die an der Servatiusschule in Friesdorf interessierten Personen zusammen und stellt sich die Aufgabe, das Gedeihen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zu fördern. Er wird versuchen, diese Aufgabe durch die Unterstützung schulischer Belange mit finanziellen und anderen Mitteln zu erfüllen, z.B. Unterstützung bedürftiger Schüler\*innen in Schullandheimen oder bei Ausflügen, sowie Beschaffung zusätzlicher Lern- und Lehrmittel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Kassenwart

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer\*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer\*innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.

- (4) Die Schulleitung sowie die Leitung der OGS werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, um die Kommunikation und den Austausch zu gewährleisten.

- (5) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von der/dem Protokollführer\*in sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden. Die/der Protokollführer\*in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden.
- (3) Die jeweilige Schulleitung, sowie die OGS-Leitung und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende\*r werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

## **§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende\*n oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretende\*n Vorsitzende\*n geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzende\*n eingegangen sind.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Person übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.

- (5) Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

## **§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
- c) Entgegennahme des Berichts der/des Kassenprüfenden,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandmitglieder,
- f) Wahl der Kassenprüfenden (mindestens eine/ein, maximal zwei Kassenprüfer\*innen)
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 4 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Kassenprüfende**

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens eine/einen, maximal zwei Kassenprüfer\*innen, welche jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte\*r des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Scheidet eine/ein Kassenprüfer\*in innerhalb ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/einen Ersatzkassenprüfer\*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

- (2) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die Liquidatoren\*innen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Servatiusschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§13  
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**§14  
Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraf in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.

– Ende der Satzung –